

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Frau Litfin (GRÜNE), eingegangen am 6. 6. 1997

Betr.: Förderung des Jugendwohnens im Land Niedersachsen

Bis 1996 erhielten Jugendwohnheime freier Träger in Niedersachsen aus dem Haushalt des Kultusministeriums eine Personalkostenförderung. Im Jahre 1997 ist diese Förderung ausgelaufen.

Betroffen ist hiervon unter anderem das Haus Eilenriede in Hannover. In diesem Haus wohnen zur Zeit 46 Mädchen und junge Frauen im Alter von 16 bis 26 Jahren. 16 der Bewohnerinnen sind minderjährig. Alle Bewohnerinnen haben an ihrem Heimatort keinen Ausbildungsplatz gefunden und haben den Ausbildungsplatz in Hannover nur erhalten, weil es ihnen gelungen ist, im Haus Eilenriede ein Zimmer zu beziehen. Die jungen Frauen gehören ausnahmslos zu dem in § 13 SGB VIII charakterisierten Personenkreis der benachteiligten jungen Menschen.

Gerade in Anbetracht des hohen Ausbildungsplatzmangels wird von den Jugendlichen zur Zeit eine hohe Mobilität verlangt, wenn in der Nähe ihres Heimatortes keine geeigneten Ausbildungsplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind. Ausbildungsplätze an anderen Orten können sie jedoch nur bekommen, wenn sie dort einen Wohnsitz nachweisen können.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes gehört das Jugendwohnen in den Aufgabenbereich der kommunalen Jugendämter. Weil das Haus Eilenriede jedoch niedersachsenweit und darüber hinaus aus Sachsen-Anhalt belegt wird, ist auch das Jugendamt der Stadt Hannover für die Kostenübernahme nicht zuständig. Der Träger dieses Hauses kann die Kosten alleine nicht tragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Jugendwohnheime mit überregionaler Belegung gibt es in Niedersachsen?
2. Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene wohnen insgesamt in diesen Jugendwohnheimen?
3. Welche Bedeutung haben nach Auffassung der Landesregierung diese Jugendwohnheime in der gegenwärtigen Situation, um Jugendlichen außerhalb ihres Heimatortes die Annahme eines Ausbildungsplatzes zu ermöglichen?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, diesen Jugendwohnheimen eine ausreichende Finanzierung zu sichern?
5. In welchem Umfang werden die Jugendwohnheime in anderen Bundesländern durch die dortigen Landesregierungen gefördert?
6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß auch für Niedersachsen ein neues Landesförderungsprogramm aufgelegt werden sollte?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11. 6. 1997 – II/721 – 894)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
– 01 – 01 420/5 – II/721 – 894 –

Hannover, den 30. 8. 1997

Seit 1994 stehen zur Förderung des „Sozialpädagogisch betreuten Jugendwohnens“ jährlich Landesmittel in Höhe von jeweils 275 000 DM zur Verfügung. Daraus wurden auch wenige Jugendwohnheime mit überregionaler Belegung gefördert.

Das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA) hat eine aufgabenkritische Bestandsaufnahme durchgeführt und Grundlagen für entsprechende Förderrichtlinien entwickelt, die sich z. Z. im Anhörungsverfahren befinden.

Nach diesen Richtlinien ist es gemäß § 85 KJHG möglich, insbesondere Modellvorhaben, aber auch – wie bisher – Einrichtungen, die den örtlichen Bedarf übersteigen, zu fördern. Die Förderentscheidung dazu liegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allein beim NLJA.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen gibt es nach einer Erhebung des Niedersächsischen Landesjugendamts 19 Jugendwohnheime mit überregionaler Belegung.

Zu 2:

In diesen Jugendwohnheimen wohnen insgesamt 2 111 junge Menschen.

Zu 3:

Angesichts der von der Landesregierung den Jugendwohnheimen zugemessenen Bedeutung ist eine Förderung entsprechender Angebote auch in den neuen Richtlinien ausdrücklich vorgesehen.

Zu 4:

Eine über den Haushaltsansatz hinausgehende Bereitstellung weiterer Landesmittel ist derzeit nicht möglich.

Zu 5:

Eine telefonische Umfrage bei 6 Bundesländern, die im Bereich der Jugendsozialarbeit engagiert sind, hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Länder Bayern, Brandenburg, Saarland und Sachsen-Anhalt Jugendwohnheime nicht bzw. nicht mehr fördern.

Im Haushaltsjahr 1997 erhalten in Nordrhein-Westfalen 85 Jugendwohnheime Landeszuwendungen von insgesamt 14 Mio. DM, während in Baden-Württemberg eine Investitionskosten-Förderung zur Sanierung der Jugendwohnheime von 1,4 Mio. DM gewährt wird.

Zu 6:

Die Neufassung des bisherigen Förderprogramms soll insbesondere die zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe anregen und in die Lage versetzen, innovative Formen, die auch kostengünstig sind, zu entwickeln.

Dies macht ein zusätzliches Landesprogramm entbehrlich.

Wernstedt